**Antrag auf Zulassung eines elektronischen Zeiterfassungssystems**

|  |  |
| --- | --- |
| Antragstellerin: | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Vorhabensbezeichnung: | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Anlage zum Antrag vom: | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Eingesetztes System: | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |

Gemäß Nr. 6.4.2 EFRE RRL kann der Nachweis der Arbeitszeit für Geschäftsführer und nicht ausschließlich im Projekt beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch elektronische Zeiterfassungssysteme erfolgen, wenn diese bei der Bewilligung zugelassen worden sind. Voraussetzung für die Zulassung elektronischer Zeiterfassungssysteme ist, dass

* die erfassten Stunden dem des Projektes direkt zugeordnet werden können und
* die Ordnungsmäßigkeit der jeweiligen Stundenerfassungen durch den Vorgesetzten bestätigt wird (Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips).

**Hiermit erkläre ich, dass das eingesetzte elektronische Zeiterfassungssystem die o.g.**

**Kriterien erfüllt.**

Ich versichere, dass

* die Daten über die Arbeitszeit der nicht ausschließlich im Projekt beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises, mindestens jedoch bis zum 31.12.2028 aufbewahrt werden (Aufbewahrungsfrist), sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist,
* durch das eingesetzte elektronische Zeiterfassungssystem nicht die Prüfrechte der Verwaltungsbehörde, der Bewilligungsbehörde, der Prüfbehörde, des Landesrechnungshofes, der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes oder anderer Prüfinstanzen beeinträchtigt werden,
* gewährleistet ist, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist in NRW lesbar gemacht werden können und die hierfür erforderlichen Daten, Programme sowie

Maschinen und Hilfsmittel (z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte usw.) kostenlos bereitgestellt werden,

* die Datenbestände so zu organisieren sind, dass die prüfenden Stellen nur auf die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten zu dem geförderten Projekt zugreifen können. Enthalten elektronisch gespeicherte Datenbestände z. B. nicht aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige, personenbezogene oder dem Berufsgeheimnis unterliegende Daten, so kann einen Prüfung nicht mit dem Hinweis darauf abgelehnt werden.

Mir ist bekannt, dass

* gemäß Nr. 5.4.5 EFRE RRL maximal 1.650 Produktivarbeitsstunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte anerkannt werden und das zur Überprüfung monatlich eine schriftliche Erklärung über die Summe der Produktivarbeitsstunden, die die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten geleistet hat, erforderlich ist, falls dies in dem beantragten System nicht darstellbar ist.
* die genannten Prüfinstanzen verlangen können, dass die Daten nach Vorgaben der jeweiligen Prüfungseinrichtung maschinell ausgewertet oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden,
* die überlassenen Daten bei der Prüfinstanz bis zum Ende der Förderperiode / der Zweckbindungsfrist aufbewahrt werden dürfen,
* das System nicht zum Nachweis der Arbeitszeit gemäß Nr. 6.4.2 EFRE RRL anerkannt wird, wenn es jetzt oder in Zukunft die oben genannten Punkte nicht erfüllt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift Vertretungsberechtigte(r) |  | Ort, Datum |